

Nr. 289D

16.02.2005

BOFAXE



U.S. Bezirksgericht entdeckt und wendet humanitäres Völkerrecht an

Nachfragen

Bernard Dougherty, LL.M.
"Research Associate"

Bernarddougherty@hotmail.com

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Briefs of the *Amici Curiae* filed by

- Louise Doswald-Beck, Guy S. Goodwin-Gill, Frits Kalshoven, Marco Sassoli, et al.
- Generals and Admirals, including former head lawyer (TJAG) of the U.S. Navy
- 271 U.K. and European MPs

Article 5 GC III

"Should any doubt arise [...] until such time as their status has been determined by a competent tribunal."

U.S. District Court, DC, Civil Action Nr 04-cv-1519

"The President [Bush] is not a 'tribunal'."

The Geneva conventions are self-executing.

Hamdan wurde Ende 2001 in Afghanistan gefangen genommen und nach Guantánamo verbracht. In 2003 wurde er für ein Verfahren vor einer militärischen Kommission bestimmt, die aufgrund einer Verfügung des Präsidenten als Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte errichtet worden war. Im Dezember 2003 wurde ihm juristischer Beistand zugewiesen. Im April 2004 wurde er formell der Verabredung zur Begehung der folgenden Taten angeklagt: Angriff auf die Zivilbevölkerung; Angriff auf zivile Objekte; Mord durch einen nicht-privilegierten Kombattanten und Terrorismus.

In seinem Antrag trug er u.a. folgende Punkte vor: 1. Die Verweigerung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren; 2. die Art und Dauer seiner Untersuchungshaft als Verstoß gegen die 3. Genfer Konvention und den gemeinsamen Artikel 3.

Vermutlich einer der wichtigsten Punkte in der Entscheidung des US-Bezirksgerichts bezüglich *Hamdan* ist, dass es, neben einer Entscheidung zugunsten eines Gefangenen, sich mit Elementen des humanitären Völkerrechts auseinandersetzt. Das Gericht teilte mit, dass nur drei Tatsachen wichtig für seine Entscheidung waren:

1. *Hamdan* wurde während der Kampfhandlungen in Afghanistan gefangen genommen;
2. Er hat seinen Status als Kriegsgefangener unter GK III geltend gemacht;
3. Die Regierung hat kein rechtmäßiges Tribunal eingerichtet, um *Hamdans* Status festzustellen (Art. 5 GK III)

Das Gericht folgte, dass GK III auf den Konflikt in Afghanistan anwendbar ist, zumindest solange er als internationaler bewaffneter Konflikt charakterisiert wurde. Auffälligerweise zitiert es Art. 102: "Ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen kann nur dann rechtmäßig gefällt werden, wenn es durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren, wie sie für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, ausgesprochen wird, und im übrigen die Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten werden".

Die Regierung argumentierte, dass Mitglieder von *Al Qaeda* keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenen Status haben, da sie nicht den Tatbestand des Art. 4 A (2) GK III erfüllten, indem sie ihre Waffen nicht offen trugen und nicht unter den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges agierten. Diesbezüglich diskutiert das Gericht Art. 5 GK III und U.S.-Army-Regulation 190-8 welche Art. 5 GK III bekräftigt. Das Gericht weist die Argumente der Regierung in folgender Weise zurück: "[...] der Standpunkt der Regierung, dass kein Zweifel an *Hamdis* Status aufgekommen sei, hält einer Überprüfung nicht stand." Das Gericht stellt fest, dass es kein zuständiges Tribunal gegeben habe und dass der Präsident kein solches Tribunal darstellt. "Bis und soweit ein solches Tribunal nicht etwas anderes entscheidet, muss *Hamdan* der volle Schutz eines Kriegsgefangenen gewährt werden."

Das Gericht zitierte die *Nicaragua-Entscheidung* des Internationalen Gerichtshofes, wonach der gemeinsame Artikel 3 einen Mindeststandard darstellt. Das Bezirksgericht bestätigte zudem, dass der gemeinsame Artikel 3 sowohl in internationalen, wie auch nicht-internationalen Konflikten anwendbar ist. Das Gericht legte dar, dass GK III auf alle während der Kampfhandlungen in Afghanistan gefangen genommenen Personen anwendbar ist und dass, wenn bestimmt würde, *Hamdi* habe keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, er dennoch einen Anspruch auf den Schutz und die Rechte des gemeinsamen Art. 3 habe.

Das Gericht wies die Argumentation der Regierung, dass GK III nicht von einem Gericht durchsetzbar sei, zurück, indem es ausführte "[W]eil die Genfer Konventionen geschrieben wurden, um einzelne zu schützen, weil die Exekutive die Genfer Konventionen seit fünfzig Jahren angewendet hat, ohne dies aufgrund fehlender Implementierung in Frage zu stellen, weil der Kongress deutlich verstand, dass die Konventionen – außer in einigen speziellen Gebieten – keiner Durchführungsgesetze bedurften, und weil in der dritten Genfer Konvention nichts auf die Intention der Vertragsparteien hinweist, wonach es ohne entsprechende Durchführungsgesetze nicht direkt als nationales Recht anwendbar sein soll, komme ich zu dem Schluss, dass, soweit sie hier relevant sind, die Genfer Konventionen einen unmittelbar anwendbaren Vertrag darstellen."

Des Weiteren erklärte das Gericht, dass "außer vor einem unter dem UCMJ [Uniform Code of Military Justice] errichteten Kriegsgericht nicht gegen *Hamdan* wegen der ihm vorgeworfenen Kriegsverbrechen verhandelt werden darf." Das Gericht war der Meinung, dass die Verfahren der Militärkommission (ein Gericht, das nach Kriegsrecht über die Verstöße von Zivilpersonen entscheidet; Anm. des Übers.) zumindest in einem wichtigen Punkt in krasser Widerspruch zu denen des UCMJ stünden: dem Recht zu einem Verfahren in eigener Anwesenheit, welches als ein Recht des humanitären Völkerrechts sowie gleichzeitig ein Menschenrecht (unter Hinweis auf Art. 14 des IPbÜrgR) darstellt.

Da das Gericht im *Hamdi-Fall* feststellte, dass ein feindlicher Kombattant für den Zeitraum der Kampfhandlungen gefangen genommen werden dürfe, sei die Gefangenhaltung nicht per se unrechtmäßig.

Folglich lautet die Anordnung des Gerichts:

1. "[...] Es sei denn und bis ein zuständiges Tribunal entscheidet, dass der Antragsteller kein Anrecht auf den einem Kriegsgefangenen unter Art. 4 GK III gewährten Schutz hat, darf er nicht vor eine Militärkommission gestellt werden und
2. es sei denn dass und bis die Vorschriften für Militärkommissionen geändert werden, so dass sie mit dem UCMJ übereinstimmen und ihm nicht widersprechen, [...] darf der Antragsteller nicht vor eine Militärkommission gestellt werden."

Die Regierung reichte beim Berufungsgericht im Gerichtsbezirk des Bezirkes Columbia einen Berufungsantrag ein. Die Verhandlung vor dem Gericht ist auf den 8. März 2005 terminiert.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**